

## An alle Innungsmitglieder

Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen  
--;--

Unsere Nachricht vom / Unsere Zeichen  
-- ;tr-mr

Datum  
30.03.2020

## MITGLIEDERINFORMATION 06/2020

### Corona: Öffnung des Ladengeschäfts und/oder Ausstellung

**Handwerksbetriebe**, sofern die Ausübung nicht direkt verboten ist, **können weiterhin in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen**. Weniger eindeutig war die aktuelle rechtliche Lage für Betriebe, die nicht ausschließlich handwerkliche Leistungen erbringen, sondern zusätzlich auch ein angegliedertes **Ladenlokal** oder **Ausstellungsräume** betreiben.

**Nach mehrfacher Nachfrage beim Wirtschaftsministerium BW erhielten wir jetzt die Nachricht, dass Handwerksbetriebe als Mischbetriebe weiterhin auch ihr Ladengeschäft und/oder eine Ausstellung öffnen dürfen.**

**Bitte beachten Sie hierbei:** Wenn Sie Ihren Laden oder die Ausstellung öffnen, achten Sie auf die notwendigen Hygienemaßnahmen, wie Zutrittskontrolle, Mindestabstand, Desinfektion etc.! Ist Ihnen die Umsetzung der o.g. Hygienemaßnahmen nicht möglich, sind öffentlich zugängliche Laden- und Ausstellungsräume für den ungehinderten Publikumsverkehr zu schließen. Kundenbesuche sind dann eingeschränkt – zum Beispiel nach vorheriger Terminierung – möglich und auf notwendige Kontakte zu begrenzen. Hierbei geht es zum Beispiel um die Übergabe oder Anpassung von Werkstücken. Verweisen Sie auf eine Kontaktaufnahme per Telefon oder Mail und entscheiden Sie im Einzelfall, ob ein persönlicher Kontakt in Form eines Gesprächs oder Besuchs erforderlich und vertretbar ist.

**Bitte befragen Sie im Zweifel auch das örtliche Ordnungsamt.**

---

### Corona: Anpassung des Antragsverfahrens „Soforthilfe“

Am gestrigen Sonntag (29.03.2020) hat die Landesregierung die Förderbedingungen der Soforthilfe erleichtert. So wird diese nunmehr ohne Prüfung des Privatvermögens ausbezahlt.

Konkret muss der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Dies liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Die Kammern werden bereits gestellte Anträge ggfs. nachprüfen. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die zuständige Kammer.

Da das Programm innerhalb weniger Tage an den Start gebracht wurde, konnten nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden. So weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass es in den kommenden Wochen wahrscheinlich zu weiteren Modifizierungen kommen wird, um Eckpunkte nachzuschärfen, Unklarheiten zu beseitigen oder Auslegungsfragen zu klären.

---

gez. Gustav Treulieb  
Landesinnungsmeister

gez. Roland Müller  
Geschäftsführer